Was für ein Satz wirklich gelten solle, darüber haben die Compilatoren durch die Aenderung, welche sie an L. 32. §. 1. vorgenommen haben, keinen Zweifel gelassen. Unter diesen Umständen ist es denn auch gleichgültig, daß die oben besprochene Novelle 162 nicht glossirt ist.[106])

So hätte denn, wie ich hoffen darf, eine vielhundertjährige Controverse endlich ihre definitive Erledigung gefunden.

---

# XIV

## Ueber die dem debitor cessus aus der Cession gegen den Cedenten und den späteren Cessionar zustehende Einrede und einige damit zusammenhängende Rechtsfragen.

Von Herrn Dr. Robert Waldeck,
Kreisgerichts-Assessor zu Corbach.

Im ältern römischen Rechte existirte kein besonderes Institut der Cession, dieselbe ging vielmehr vollständig im Vollmachtsvertrage auf. Dieser bot für Fälle, in denen der Gläubiger einem Andern den Vortheil aus einer ihm zustehenden Forderung überlassen wollte, ohne sich jedoch derselben durch Abschluß einer Novation gänzlich zu begeben, eine sehr bequeme Form,[1]) indem derjenige, welchem dieser Vortheil zugedacht war, vom Creditor zum Mandatar bestellt, und zugleich vereinbart wurde, daß derselbe dasjenige, was er demnächst vom Debitor erhalten würde, für sich behalten solle. Die Einrichtung der Klagformel, deren sich der Bevollmächtigte bediente, war hierfür sehr geeignet, denn es wurde zwar die intentio auf den Namen des Dominus, die condemnatio hingegen auf den des Vertreters gestellt.[2]) Da hier durchweg die reinen Grundsätze

---

106) Ueber diesen Punkt vgl. namentlich Wächter S. 110 f.

1) Gaius II. §. 39.

2) Gaius IV. §. 86.

des Mandatsvertrags zur Anwendung kamen, so erlosch nicht nur durch den Tod des Mandanten oder Mandatars des mandatum agendi, sondern es war auch ein fortwährender Widerruf desselben möglich, und ein solcher lag thatsächlich darin, daß der Dominus selbst klagte, oder seine Forderung anderweitig geltend machte; insbesondere auch in der Ertheilung eines zweiten mandatum agendi.[3]) Die Frage: welchem von mehren nach einander zu eigenem Nutzen bestellten Bevollmächtigten der Vorzug gebühre, konnte also damals noch gar nicht aufkommen. Erst durch das mit der litiscontestatio verbundene dominium litis erlangte der procurator in rem suam einen Schutz gegen die Nachtheile, denen er durch den Tod oder den bösen Willen des Dominus ausgesetzt war.[4]) Dadurch, daß das materielle zwischen dem Mandanten und Mandatar bestehende Rechtsverhältniß ganz unberücksichtigt blieb, vielmehr lediglich die Grundsätze des Mandats, welches jenem als Form diente, zur Anwendung kamen, war, wie aus dem oben Gesagten ersichtlich ist, die Stellung des procurator in rem suam eine äußerst mißliche. Unter dem Einfluß des jus gentium trat nun jene materielle Grundlage des mandatum agendi immer mehr hervor.[5]) Es wurde berücksichtigt, daß derjenige, welchem die Geltendmachung einer Forderung zu eigenem Nutzen übertragen ist, nicht blos, wie es beim gewöhnlichen Bevollmächtigten gegenüber dem Principal der Fall ist, Pflichten[6]), sondern daß er auch ein Recht habe und dieses Recht erhielt gegen Benachtheiligungen durch den Dominus oder durch zu-

3) l. 31 §. 2 D. de procur.

4) War der Vertreter als Cognitor bestellt, so wurde die geltendgemachte obligatio bald ipso jure zerstört, bald stand der späteren Klage des Dominus eine exceptio rei in judicium deductae entgegen, je nachdem das judicium ein legitimum war, oder ein solches, quod imperio continetur. Cfr. Gaius IV. §§. 98, 103—108.

5) Später wurde das mandatum agendi, falls eine justa causa für dessen Ertheilung vorhanden war, sogar fingirt. S. g. cessio legis Cfr. l. 16 pr. D. de pactis, l. 7, 8 C. de hered. vel act. vend, l. 18 C. de legatis.

6) Daß der Bevollmächtigte nachträglich Rechte erwerben kann, die er mit der actio mand. contraria geltend gemacht, gehört nicht hierher.

fällige Ereignisse in mehrfacher Beziehung einen wirksamen Schutz. Da nun in Folge dessen das Verhältniß des procurator in rem suam sowohl nach innen, d. h. zum Mandanten, als auch nach außen wesentliche Modificationen erlitt[7]), und auf solche Weise ganz neue Rechtsverhältnisse hervortraten, so wurde nun auch unter dem Namen „cessio" ein neues, vom Vollmachtsvertrage im Ganzen unabhängiges Rechtsinstitut geschaffen, welches die gesammten rechtlichen Beziehungen zwischen dem Dominus, procurator in rem suam und Schuldner beherrscht. Der, wie oben bemerkt, dem procurator in rem suam — Cessionar — verliehene Schutz bestand nun einerseits in der Ertheilung einer suo nomine anzustellenden actio utilis, also eines eigenen selbständigen Klagrechts, welches auf die Erben desselben überging und durch den Tod oder den Widerruf des Dominus nicht aufgehoben wurde.[8]) War nun auch in solcher Weise die direkte Einwirkung des letzteren ausgeschlossen, so konnte dieser, da er ja nach strengem Rechte nach wie vor Creditor blieb, doch auf indirektem Wege den Cessionar fortwährend benachtheiligen. Er konnte Zahlung empfangen, klagen, eine zweite Cession vornehmen u. s. w., und alle diese Handlungen waren ipso jure gültig und wirksam.

Der dem Cessionar gegen solche indirekte Benachtheiligungen gewährte Schutz äußert seine Wirksamkeit vorzugsweise[9]) darin, daß der Geltendmachung der cedirten Forderung durch den Cedenten eine auf der naturalis ratio beruhende und deßhalb[10]) die betreffende Obliga-

---

7) Vgl. v. Vangerow, Lehrb. der Pand. 6. Aufl. §. 574, Anm. 1, S. 114, 115. Die Modificationen, welche das Rechtsverhältniß zwischen dem procurator in rem suam und dem Schuldner erlitt, scheinen mir jedoch bedeutender zu sein, als sie v. Vangerow a. a. O. hinstellt.

8) l. 55 D. de procur. l. 1, 2 C. de O. et A.

9) Fernere Wirkungen dieses Schutzes bestehen darin, daß der Cessionar vom Cedenten Herausgabe desjenigen verlangen kann, was nach Vornahme der Cession an letzteren gezahlt worden ist; cfr. l. 23 §. 1 D. de hered. vel act. vend., und daß derselbe, falls der Cedent klagt, principaliter interveniren kann und diesem dann vorgezogen wird. Cfr. l. 55 D. de procur.

10) l. 66 D. de reg. juris.

tion vollständig zerstörende Einrede entgegensteht.[11]) Die Opposition dieser Einrede ist natürlich nicht früher möglich, als der debitor cessus von der Cession Kenntniß erlangt hat, keineswegs ist indeß diese Kenntniß -- ein gewiß ganz zufälliger und fremdartiger Umstand — der Grund, welcher das ipso jure wirksame Klagrecht des Cedenten zerstört; der Grund hierfür ist vielmehr der, daß es der Aequitas widerspricht, eine Forderung geltend zu machen, deren Geltendmachung bereits einem Andern ex justa causa übertragen worden; — es ist derselbe Grund, aus welchem auch die in Anm. 9 genannten Befugnisse hervorgehen. Da nun aber, so lange der debitor cessus von der Cession keine Kunde hat, Niemand vorhanden ist, welcher die Unwirksamkeit des cedentischen Rechts rügen könnte [12]), so wird in vielen Fällen dessen Ausübung ungehindert stattfinden, und der Cessionar nur Herausgabe des Empfangenen vom Cedenten beanspruchen können. Vgl. Anm. 9.

Es ließe sich nun denken, daß der debitor cessus durch seine Kenntniß von der Cession dem Cessionar zwar nicht haft-

---

11) L. 18 pr. D. de pignor. act., l. 16 pr. cit. de pactis. In der letztgenannten Stelle wird diese Einrede „doli exceptio“ genannt; daraus darf man jedoch nicht folgern, daß dieselbe ohne eine rechtswidrige Gesinnung des Cedenten überhaupt gar nicht zulässig sei. Der Grund derselben ist nicht der Dolus des Cedenten, sondern der Umstand, daß der Creditor eine ihm nach jus gentium gar nicht mehr zustehende Forderung einklagt. So wird derjenige, an dessen gesammtem Vermögen ein Pfandrecht besteht, dessen Forderungen also für den Fall der Nichtbefriedigung des Pfandgläubigers diesem letzteren als cedirt gelten, sich nur selten eines Dolus schuldig machen, wenn er später eine einzelne Forderung selbst einklagt oder anderweitig cedirt. Nichtsdestoweniger steht der Klage des zweiten Cessionars jene Einrede entgegen, wenn zur Zeit die Voraussetzung der Cession, also die Nichtbefriedigung des Pfandgläubigers schon eingetreten ist. Klagt der Cedent oder nimmt derselbe eine zweite Cession vor, nachdem die Befriedigung seines Pfandgläubigers bereits unterblieben war, so liegt hierin allerdings regelmäßig eine dolose Handlungsweise.

12) Macht der Cedent sein Forderungsrecht speciell durch Anstellung einer Klage geltend, so kann allerdings der Cessionar, sofern er um diese Klaganstellung weiß, die Unwirksamkeit des cedentischen Rechts geltend machen, indem er principaliter intervenirt.

bar würde, daß er sich vielmehr durch Zahlung an den Cedenten von seiner Verpflichtung nach wie vor frei machte, daß ihm indessen die eben erwähnte Einrede gegen den letzteren wenigstens zur Verfügung stände. Hiergegen spricht entscheidend der Umstand, daß, wenn der Schuldner trotz seiner Wissenschaft von der Cession dem Cessionar nicht haftbar würde, sondern sich durch Zahlung an den Cedenten liberirte, demselben jegliches rechtliche Interesse an der Opposition der fraglichen Einrede fehlen würde. Ohne ein rechtliches Interesse ist aber bekanntlich sowohl actio, als exceptio unmöglich. Wir müssen demnach annehmen, daß der debitor cessus — die nöthige Kenntniß von der Cession vorausgesetzt — die ihm zustehende Einrede nicht bloß vorschützen darf, sondern daß er dieselbe auch vorschützen muß, widrigenfalls er dem Cessionar fortwährend haftbar bleibt. Dies wird denn auch durch zahlreiche Quellenaussprüche bestätigt.

Es entsteht nun die weitere Frage: Beginnt die eben erwähnte Haftung des Schuldners ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise derselbe Kenntniß von der Cession erlangt hat, oder muß diese Kenntniß gerade durch Benachrichtigung Seitens des Cessionars entstanden sein? Für die Bejahung der letzten Frage spricht ganz entschieden L. 3 C. de novationibus: „Si delegatio non est interposita debitoris tui ac propterea actiones apud te remanserunt, quamvis creditori tuo adversus eum solutionis causa mandaveras actiones, tamen, antequam lis contestetur, vel aliquid ex debito accipiat, vel debitori tuo denuntiaverit, exigere a debitore tuo debitam quantitatem non vetaris, et eo modo tui creditoris exactionem contra eum inhibere.“

In den hervorgehobenen Worten werden ganz bestimmt die Fälle aufgezählt, bis zu deren Eintritt der Cedent den Schuldner zur Zahlung anhalten kann, und als einer dieser Fälle wird ausdrücklich die Benachrichtigung des letzteren durch den Cessionar angegeben. Das argumentum e contrario in vorliegender Gesetzesstelle ist durchaus zulässig und treffend. Dieselbe enthält zwar ein Rescript, allein es ist Nichts in ihr gesagt, wovon man irgend annehmen könnte, daß es sich nur auf den

speciellen, hier entschiedenen Fall beziehe, sondern es sind lediglich allgemeine Rechtssätze darin ausgesprochen. Indem die citirte l. 3 ferner sagt, daß der Cedent nicht verhindert werde, — vetare heißt hier verhindern — den Schuldgegenstand vom Debitor beizutreiben, verneint sie ganz bestimmt, daß dem letzteren eine Einrede gegen die Klage des Cedenten zustehe, da in dem Vorhandensein einer solchen ja ein Haupthinderniß des Klägers bezüglich der exactio debiti liegen würde. Nicht ganz so nachdrücklich, wie l. 3 cit., aber doch immerhin klar genug ist auch in l. 4 C. quae res pignori [13]) vermittelst eines argumentum e contrario der Satz ausgesprochen, daß der Schuldner durch Zahlung an den Cedenten dann nicht mehr frei werde, vielmehr dem Cessionar haftbar bleibe, wenn er durch diesen von der Cession in Kenntniß gesetzt sei.

Den beiden eben angeführten Stellen scheinen zu widersprechen l. 17 D. de transact. und l. 18 pr. D. de pign. act.; allein dieser Widerspruch ist in der That nur ein scheinbarer. Was zunächst l. 17 cit. betrifft, welche folgendermaßen lautet:

> „Venditor hereditatis, emtori mandatis actionibus, cum debitore hereditario, qui ignorabat, venditam esse hereditatem, transegit; si emtor hereditatis hoc debitum ab eo exigere velit, exceptio transacti negotii debitori propter ignorantiam suam accommodanda est. — Idem respondendum est in eo, qui fideicommissariam recepit hereditatem, si heres cum ignorante debitore transegit.“ (Papinianus libro II. Quaestionum),

so sind die beiden hier namhaft gemachten Fälle, in denen schon das bloße Wissen des debitor cessus von der Cession diesen dem Cessionar haftbar machen soll, nämlich der Erbschaftskauf und die Restitution eines Universalfideicommisses unschwer als Ausnahmen von der in l. 3 und 4 citt. enthaltenen Regel zu erkennen. Hierfür spricht der eigenthümliche Charakter dieser

---

13) Imp. Alex. A. Evocato: ..... „Si debitor satis non facit, cui tu credidisti, ille cujus nomen tibi pignori datum est, (nisi ei, cui debuit, solvit, nondum certior a te de obligatione tua factus) utilibus actionibus satis tibi facere ..... compelletur.“

beiden Rechtsverhältnisse, für welche der in l. 17 aufgestellte Grundsatz gerade sehr passend ist; ferner der Umstand, daß nicht daneben auch Fälle namhaft gemacht werden, die keine so besondere Natur haben und denen daher jener Grundsatz nicht in solcher Weise entsprechen würde; endlich die Art der Verbindung des zweiten Falles mit dem ersten, welche darauf hindeutet, daß der ausgesprochene Rechtssatz nur für die beiden namentlich aufgeführten Fälle Geltung haben solle. In l. 18 pr. D. de pignor. act.[14]) wird allerdings nicht gesagt, daß der debitor cessus, um die ihm verliehene Einrede gegen die Klage des Cedenten opponiren zu können, vorher durch den Cessionar von der Cession benachrichtigt sein müsse, vielmehr wird demselben diese Einrede scheinbar sofort nach seiner Kenntniß von der Cession zugestanden; allein die citirte Stelle behandelt die Frage auch gar nicht, von welchem Zeitpunkte an dem Schuldner eine Einrede zustehe, sondern sie stellt nur den Rechtssatz auf, daß letzterem gegen die Actio des Cedenten ein Schutz verliehen werde. Man darf daher wohl unbedenklich annehmen, daß Paulus hier von der Voraussetzung ausgeht, der debitor cessus habe die Kenntniß von der Cession in der erforderlichen Weise erhalten. Gegen die oben von mir aufgestellte Ansicht ließe sich auch noch l. 16 pr. D. de pactis[15]) anführen, insofern man dieser Stelle den Sinn beilegen wollte, als würde in ihr lediglich die actio utilis des Cessionars, d. h. das eigene selbständige Klagrecht desselben als Grund der dem Schuldner verliehenen Einrede hingestellt, und deßhalb jede Berücksichtigung, ob der letztere durch den Cessionar von der Cession benachrichtigt sei, oder ohne eine solche Benachrichtigung

---

14) Paulus libro XXIX ad Ed: „Si convenerit, ut nomen debitoris mei pignori tibi sit, tuenda est a Praetore haec conventio, ut et te in exigenda pecunia et debitorem adversus me, si cum eo experiar, tueatur."

15) Ulpianus libro IV. ad Ed.: „Si cum emtore hereditatis pactum sit factum, et venditor hereditatis petat, doli exceptio nocet; nam ex quo rescriptum est a Divo Pio, utiles actiones emtori hereditatis dandas, merito adversus venditorem hereditatis exceptione doli debitor hereditarius uti potest."

Kenntniß von derselben erlangt habe, ausgeschlossen. Diese Auslegung ist aber falsch, denn l. 16 pr. cit. spricht gar nicht von utiles actiones in der bisherigen Bedeutung, sondern von denjenigen actiones utiles, welche in Folge weiterer Ausbildung der Cession dann ertheilt wurden, wenn die justa causa cessionis bereits vorhanden, die Actio aber noch nicht übertragen war.[16]). Vor Einführung dieser utiles actiones würde nämlich ein zwischen dem Erbschaftsschuldner und Erbschaftskäufer vor Cession der betr. Klage abgeschlossener Vertrag nichtig gewesen sein, weil der Käufer zur Zeit noch gar nicht befugt war, die Forderung seines Verkäufers geltend zu machen; als aber später der Act der Cession sofort nach Eintritt der justa causa fingirt wurde, war ein derartiger Vertrag für den Schuldner völlig bindend, so daß demselben nunmehr gegen die Klage des Cedenten ein Schutz gewährt werden mußte. Diesen Schutz gesteht nun Ulpian in l. 16 cit. dem Schuldner durch Verleihung einer exceptio doli zu; die vorliegende Streitfrage wird also in der citirten Stelle gar nicht berührt.

Geht nun somit einerseits aus unsern Rechtsquellen mit Bestimmtheit hervor, daß der debitor cessus erst durch die Benachrichtigung Seitens des Cessionars diesem haftbar wird, so ist dieser Grundsatz andrerseits auch der Billigkeit und Zweckmäßigkeit vollkommen entsprechend; denn wenn schon die Kenntniß von der Cession ohne Rücksicht auf die Art, wie dieselbe entstanden ist, die Wirkung haben sollte, daß der Schuldner sich durch Rechtsgeschäfte mit dem Cedenten nicht mehr vom Cessionar zu liberiren vermöchte, so würde das nicht nur zu großer Unsicherheit im Verkehre führen, sondern auch insbesondere für den Schuldner unbegründete Belästigungen und Gefahren zur Folge haben. Es leuchtet ein, daß zwischen einem blosen Gerüchte und absoluter Gewißheit zahllose Mittelstufen liegen, und daß sich unmöglich ein objektiver Grad der Glaubwürdigkeit aufstellen läßt, welchen die dem Schuldner von der Cession zu-

16) Diese utiles actiones wurden nach dem in l. 16 cit. erwähnten Rescripte zuerst dem Erbschaftskäufer, später aber allgemein ertheilt. Vgl. Anm. 5.

gegangenen Nachrichten haben müssen, damit derselbe mit seinem Gläubiger keine Rechtsgeschäfte bezüglich der betr. Forderung mehr abschließen darf. Man muß also Alles dem verständigen subjektiven Ermessen des Debitor überlassen. Hiedurch wird dieser aber nur zu oft in Schwanken und Zweifel darüber versetzt werden, ob eine Nachricht zuverlässig genug sei, um dem drängenden Creditor Zahlung zu weigern. Und wenn der Schuldner nun auch überzeugt ist, es liege nur ein Gerücht vor, wer bürgt ihm dafür, daß der Richter nicht andrer Ansicht ist und das Vorhandensein einer hinlänglich glaubwürdigen Nachricht annimmt, und umgekehrt?[17]) Die Grenze zwischen Gerücht und glaubwürdiger Nachricht ist oft ganz unbemerkbar, und auch Gerüchte können dunkel und bestimmt sein. So drohen dem Schuldner also von beiden Seiten Unannehmlichkeiten und Gefahren. Denn gesetzt, er hat nur gerüchtweise die Cession einer gegen ihn zustehenden Forderung vernommen und wird nun vom Gläubiger zu deren Tilgung aufgefordert; setzt er sich da, wenn er dieser Aufforderung Folge leistet, nicht der Gefahr aus, daß er dem später klagenden Cessionar gegenüber gleichfalls zur Zahlung verurtheilt wird, weil vielleicht der Richter die Ansicht hat, daß die Kenntniß genügend gewesen sei, um die Zahlung zu weigern? Und weigert er dieselbe, so riskirt er eine Klage, in welcher ihm selbst der Beweis der Cession obliegt, und in der er, wenn dieser Beweis mißlingt, oder wenn überhaupt gar keine Cession vorgekommen war, verurtheilt wird und außer den Kosten vielleicht noch alle Folgen der Mora zu tragen hat. Um solchen Gefahren nach Kräften vorzubeugen, wird der Schuldner sich oft in die unangenehme Lage versetzt sehen, nun selbst Nachforschungen über das Vorhandensein einer Cession anzustellen. Wie weitläufig und schwierig diese sein können, wird anschaulich, wenn wir z. B. den Fall setzen, daß der Aufenthaltsort des angeblichen Cessionars unbekannt oder daß der Debitor nur die Thatsache der Cession, nicht aber den Namen des Cessionars vernommen hat. Auf solche Weise

17) Zur Stellung der cautio de in ev. restituendo halte ich den klagenden Gläubiger nicht für verpflichtet.

würden dem Schuldner große Unannehmlichkeiten bereitet, obwohl derselbe doch durch die Cession, weil er sie nicht zu hindern vermag, sondern sich wider Willen gefallen lassen muß, in keine ungünstigere Lage gebracht werden soll. Man begeht daher eine Unbilligkeit gegen den debitor cessus, wenn man denselben schon durch die irgendwie erhaltene Kunde von der Cession für verpflichtet hält, an keinen Andern, als den Cessionar zu zahlen, und diese Unbilligkeit steigert sich zur offenbaren Härte, wenn man bedenkt, daß durch die Belästigungen des Schuldners nur der Nachlässigkeit des Cessionars, welcher dadurch einen ganz unverdienten Vortheil genießt, Vorschub geleistet wird. Denn der Cessionar macht sich augenscheinlich einer Vernachlässigung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt schuldig, wenn er den debitor cessus von der Cession nicht alsbald nach deren Vornahme in Kenntniß setzt, da er sich auf solche Weise der Gefahr preisgibt, daß der letztere — in Unkenntniß über die Cession — an den Cedenten zahlt und ihn so von der Geltendmachung der cedirten Forderung ausschließt. Es ist somit ganz gerecht, daß der Cessionar den aus seiner Unachtsamkeit entstandenen Schaden auch selbst trägt. In den beiden in l. 17 cit. erwähnten Fällen, welche ich vorhin unter Bezugnahme auf deren ganz besonderen Charakter als Ausnahmen hinstellte, machen sich denn auch in der That ganz andere Rücksichten geltend. Der Erbschaftskauf und die Restitution eines Universalfideicommisses sind regelmäßig Ereignisse von weit größerer Bedeutung und bedeutenderem Umfange, als die einfache Cession einer Forderung; der Schuldner erlangt daher auch viel leichter eine sichere Kunde von ihnen und kann sich nöthigenfalls eine zuverlässige Kenntniß derselben ohne Schwierigkeit verschaffen. Andrerseits stehen beim Erbschaftskauf und der Restitution eines Universalfideicommisses dem Cessionar regelmäßig sehr zahlreiche und — wenigstens im letzteren Falle — oft ganz unbekannte Schuldner gegenüber, die außerdem in den allermeisten Fällen so zerstreut wohnen, daß eine Benachrichtigung jedes Einzelnen mit großen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten für den Cessionar verbunden sein würde. Heut zu Tage bietet sich uns freilich ein einfaches Mittel der Benachrichtigung

bar, nämlich die der Bekanntmachung der Cession in öffentlichen Blättern; allein auch dies ist nur eine Aushilfe, da es ja durchaus nicht sicher ist, daß den Schuldnern eine solche Benachrichtigung zu Gesicht kommt. In den erwähnten zwei Ausnahmsfällen hat somit die Bestimmung, daß schon die irgendwie erlangte Kenntniß von der Cession den debitor cessus dem Cessionar haftbar macht, viele Zweckmäßigkeitsgründe für sich, und das ist wiederum ein Argument für die Richtigkeit der von mir vertheidigten Ansicht.

Als kurz zusammengefaßtes Resultat der bisherigen Untersuchung ergibt sich nun Folgendes:

Der Schuldner wird dem Cessionar durch die Seitens des letzteren erfolgte Benachrichtigung von der Cession haftbar, denn er weiß nun ganz genau, daß die Forderung seinem Gläubiger nach den Grundsätzen der naturalis aequitas nicht mehr zusteht; er würde also gegen die bona fides handeln, wenn er dies hinfällige Recht noch respektirte. Er darf daher an den Cedenten nicht zahlen, noch sonstige Rechtsgeschäfte bezüglich der fraglichen Forderung mit demselben abschließen, widrigenfalls er sich dadurch dem Cessionar gegenüber nicht liberirt. Vor der Benachrichtigung durch letzteren hingegen ist er verpflichtet, an den Cedenten zu zahlen und macht sich dadurch frei vom Cessionar.

Da nun der Gläubiger durch die Cession sich des ihm bis dahin zustehenden Rechts dem Cessionar gegenüber nach jus gentium entäußert, — cfr. l. 22 C. mandati: „jura sua ad alium transferre;“ l. 23 eod.: „partem debiti venditionis titulo transferant in alium creditorem;“ „partem donationis titulo velint transferre“; — und da nach l. 45 D. de reg. juris „nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse habet“ [18]) — so muß dem ersten Cessionar die bevorzugte Stellung, welche er dem Cedenten gegenüber einnimmt, nothwendig auch dem zweiten Cessionar gegenüber zukommen. [19])

---

18) Vgl. auch l. 175 §. 1 eod.

19) Da das Recht des Cedenten durch die Vornahme der Cession hinfällig wird, der zweite Cessionar also ein solches hinfälliges Recht er-

Dieser Grundsatz liefert, auf einzelne Fälle angewandt, folgende Consequenzen:

1) Diejenigen Mittel, welche dazu dienen, die Ausübung der cedirten Forderung durch den Cedenten zu einer unwirksamen zu machen, sind auch dem zweiten Cessionar gegenüber zulässig. Der erste Cessionar ist also nicht nur befugt, Herausgabe des vom zweiten Cessionar bereits Eingenommenen, bzw. Beigetriebenen zu verlangen [20]), und, falls letzterer Klage erhebt, principaliter zu interveniren (vgl. Anm. 9.), sondern es steht auch insbesondere der Actio des zweiten Cessionars dieselbe Exceptio entgegen, mit welcher der Schuldner dessen auctor, den Cedenten zurückweist.

2) Klagt der erste Cessionar, nachdem der zweite Cessionar den debitor cessus von der Cession bereits in Kenntniß gesetzt hatte, so steht ersterem eine Einrede entgegen, welche derselbe aber durch den Beweis, daß ihm früher cedirt sei, elidiren kann; verlangt ferner der erste Cessionar nach erfolgter Benachrichtigung des Schuldners durch den zweiten Cessionar von jenem Zahlung, so kann derselbe, und zwar ohne sich einer Mora schuldig zu machen, diese so lange weigern, bis der erste Cessionar nachweist, daß ihm früher cedirt sei. [21]) Klagt

---

wirbt, so folgt, daß dem benachrichtigenden ersten Cessionar gegenüber die zweite Cession ebenso unwirksam ist, wenn sie vor, als wenn sie nach dieser Benachrichtigung vorgenommen wurde.

20) Vorausgesetzt, daß die Zahlung, in Folge deren der zweite Cessionar Etwas eingenommen hat, eine wirksame, der zahlende debitor cessus also durch den ersten Cessionar noch nicht benachrichtigt war; denn zahlt der Schuldner trotz der Benachrichtigung durch den ersten Cessionar an den zweiten, so wird er jenem gegenüber gar nicht frei; er zahlt vielmehr wissentlich eine Nichtschuld, und das Gezahlte gilt deßhalb als Geschenk. Cfr. l. 40 pr. D. de condictione indeb.

21) Wenn der debitor cessus, nachdem er von dem einen Cessionar benachrichtigt worden ist, an den andern auf den von diesem geführten Nachweis seines Vorzugs hin Zahlung leistet, so wird man ihm das Recht nicht absprechen können, vom letztern die Stellung der cautio de in ev. restituendo zu verlangen, denn da es ja immerhin möglich ist, daß der Debitor später demjenigen Cessionar gegenüber, welcher ihn zuerst benachrichtigt hat, nochmals zur Zahlung verurtheilt wird, sei es weil jener Nachweis falsch war, oder weil der betr. Richter die Ansicht hat, daß der

nun der zweite Cessionar, nachdem der Schuldner auf den betreffenden Nachweis hin gezahlt hat, so steht letzterem eine Zahlungseinrede zu, da er sich durch die Zahlung an den ersten Cessionar liberirt und die Obligation getilgt hat. Er muß aber hier den Vorzug des letzteren beweisen.

3) Hat zuerst der zweite und darauf der erste Cessionar den debitor cessus benachrichtigt, so zahlt dieser sicher an ersteren, es sei denn daß letzterer zugleich die frühere Cession nachgewiesen hätte, denn in diesem Falle hatte ja der Schuldner die nöthige Kenntniß von der Hinfälligkeit des Rechts des zweiten Cessionars. (Vgl. indeß Anm. 21.) Für die Richtigkeit dieser aus dem oben aufgestellten Grundsatze gezogenen Schlußfolgerungen spricht deren Consequenz und unläugbare Billigkeit; insbesondere fällt aber bezüglich der Schlußfolgerungen sub 2 u. 3 auch noch der weitere Umstand ins Gewicht, daß der Benachrichtigung des debitor cessus durch den zweiten Cessionar doch unmöglich eine strengere Wirkung beigelegt werden kann, als der Litiscontestation mit demselben, sowie der Thatsache, daß derselbe bereits Etwas vom Schuldner empfangen hat. Diese drei Fälle werden in l. 3 C. cit. als ganz gleichbedeutend neben einander gestellt. Ebenso nun, wie trotz der Litiscontestation zwischen dem debitor cessus und dem zweiten Cessionar der erste Cessionar sein Recht zur Principalintervention nicht einbüßt, vielmehr dem letzteren vorgezogen wird („praeferendus est," l. 55 D. de procur.), ebenso muß er demselben auch trotz dessen Benachrichtigung vorgezogen werden, wenn er nachweist, daß ihm früher cedirt sei. Da ferner der zweite Cessionar, falls er bereits Etwas vom Schuldner erhalten hat, sogar verpflichtet ist, das Empfangene an den ersten Cessionar herauszugeben, so folgt doch wohl auch das geringere Recht des letzteren, den zweiten Cessionar trotz der von diesem vorgenommenen Benachrichtigung von der Zahlung

---

debitor cessus unwiderruflich an den ihn zuerst benachrichtigenden Cessionar gebunden sei, so ist allerdings die Gefahr doppelter Zahlung vorhanden, und der betr. Cessionar deßhalb dem Schuldner zur Sicherheitsstellung verpflichtet.

auszuschließen und diese an sich zu bewirken. — Auch aus l. 18 pr. cit. de pignor. act. ergibt sich die Richtigkeit meiner Ansicht. Man muß, wie oben bemerkt, hier voraussetzen, daß der in Schutz zu nehmende debitor cessus durch Benachrichtigung Seitens des Cessionars, also in der erforderlichen Weise, bereits Kenntniß von der Cession erhalten hat. Nun wird aber in der citirten Stelle dem Schuldner nur ein Schutz gegen den Cedenten verheißen und folgeweise — nach l. 54 cit. de reg. juris — auch gegen diejenigen, welchen später cedirt ist, als dem Benachrichtigenden, nicht aber gegen den mit einem besseren Rechte ausgerüsteten früheren Cessionar.

Die Rechtslehrer, welche die Richtigkeit der hier vertheidigten Ansicht bestreiten und behaupten, daß derjenige Cessionar, welcher den debitor cessus zuerst benachrichtigt habe, nicht nur die späteren, sondern auch die früheren Cessionare von der Geltendmachung der cedirten Forderung gänzlich ausschließe, legen dadurch der Benachrichtigung oder „denuntiatio", wie sie dieselbe technisch benennen, eine Bedeutung und eine Wirkung bei, die ihr durchaus nicht zukommt. Ich glaube, daß wenn man, statt auf diese s. g. denuntiatio, das Hauptgewicht vielmehr stets auf das durch die Benachrichtigung zu erzielende Resultat gelegt hätte, welches eben das ist, dem Schuldner eine möglichst sichere Kenntniß von der Cession zu verschaffen, — daß man dann nicht dahin gekommen sein würde, an eine einfache Nachricht so exorbitante, formelle Wirkungen zu knüpfen.

Nach meiner Ansicht ist es auch hier, ebenso wie in den beiden Ausnahmsfällen, lediglich die Kenntniß des debitor cessus von der Cession, welche ihn in der Weise an den betreffenden Cessionar fesselt, daß er sich nun nicht mehr durch Rechtsgeschäfte mit dem Cedenten und denen, die ein gleich hinfälliges Recht haben, wie dieser, von jenem zu liberiren vermag; nur muß — füge ich hinzu — diese Kenntniß hier eine besonders qualificirte sein, indem sie gerade durch Benachrichtigung Seitens des Cessionars entstanden sein muß. Diese Modification gründet sich auf das Interesse

des Schuldners, da dieser, wie ich oben darlegte, sonst Gefahren und Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein würde, während für den Cessionar, dem es ja ein Leichtes ist, ersteren von der Cession zu benachrichtigen, ein unverdienter Vortheil daraus erwüchse. — In den beiden Ausnahmsfällen sind, wie ich ebenfalls bemerkte, diese Gründe nicht vorhanden, in ihnen ist daher der irgendwie erlangten Kenntniß des Schuldners ganz dieselbe Wirkung beigelegt, wie hier dessen Benachrichtigung durch den Cessionar. Wäre die Ansicht der Gegner nun richtig, so würde daraus folgen, daß der Erbschaftsschuldner sich durch Zahlung an den ersten Erbschaftskäufer nicht mehr zu liberiren vermöchte, wenn er vom zweiten Erbschaftskaufe früher Kenntniß gehabt hätte, als vom ersten.

Nach dem oben aufgestellten Principe ist das Verhältniß mehrer späterer Cessionare zu einander leicht zu entscheiden. Das Recht, welches der zweite Cessionar erhält, ist nur dem ersten Cessionar gegenüber hinfällig; dem dritten Cessionar gegenüber ist es dagegen völlig wirksam. Dem letzteren geht der zweite Cessionar in derselben Weise vor, wie diesem der erste. Insbesondere hat der zweite Cessionar eine Klage gegen den dritten auf Herausgabe dessen, was dieser vom Schuldner bereits empfangen. Gegen eine solche Klage ist es dem dritten Cessionar nicht gestattet zu opponiren, daß ein noch besserer Cessionar vorhanden sei, denn das wäre eine Einrede aus dem Rechte des ersten Cessionars, also eine exceptio ex jure tertii. Hatte der dritte Cessionar den debitor cessus von der Cession benachrichtigt, so kann der zweite Cessionar nichtsdestoweniger klagen und siegt, wenn er nachweist, daß ihm früher cedirt sei, als jenem. Eine Einrede, daß ein noch besserer Cessionar existire, steht dem Schuldner nicht zu, es sei denn, daß der bessere Cessionar denselben gleichfalls und zwar unter Darlegung seines besseren Rechts, benachrichtigt hätte.

---